



Bebauungsplan "Solarpark"

in der Gemeinde Neuhemsbach
Landkreis Kaiserslautern

Vorentwurf

Begründung



März 2025



Träger der Bauleitplanung

Ortsgemeinde Neuhemsbach
Hauptstraße 23
67680 Neuhemsbach

Neuhemsbach,

den

Frau Silke Brunck
- Ortsbürgermeisterin -

Bearbeiter

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im März 2025

Beschluss:

Annahme Vorentwurf:
Annahme Entwurf:
Satzungsbeschluss:



Gliederung

1.	Ausgangslage	5
2.	Grundlagen	8
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)	8
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018	10
2.3	Flächennutzungsplan 2017 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	11
2.4	Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	12
2.5	Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse	12
2.6	Bodenschutz	13
2.7	Schutzgut Flora und Fauna	13
2.8	Schutzgebiet Landschaftsbild	14
2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14
2.10	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	14
2.11	Betroffenheit von Nachbargemeinden	15
2.12	Auswirkungen von Blendungen	15
2.13	Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen	15
2.14	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	15
2.15	Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser	16
2.16	Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)	16
3.	Planungsziele, Planungsgrundsätze	17
3.1	Städtebauliches Konzept	17
3.2	Planungsalternativen	17
3.3	Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen	20
3.3.1	Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"	20
3.3.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	20
3.3.3	Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung	21
3.3.4	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.3.5	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	21
3.3.6	Landespflegerische Festsetzungen	21
4.	Erschließung	22
5.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	23
5.1	Umweltbelange	23
5.2	Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle	23
5.3	Flächenbilanz	23
6.	Zusammenfassung	24
7.	Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB	25



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches	6
Abbildung 2	Luftbild	7
Abbildung 3	Landesentwicklungsprogramm IV (2008)	8
Abbildung 4	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012/2018 (Auszug)	10
Abbildung 5	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden 2017	11
Abbildung 6	Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen (SRI7, 1 Std.), https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/Sturzflut/ .	13

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (GeoBasis-DE/LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)

1. Ausgangslage

Die Ortsgemeinde Neuhemsbach (Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn) möchte im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung eines Solarparks zur Gewinnung Erneuerbarer Energien aufstellen. Der Grund hierfür ist, dass die Ortsgemeinde einen weiteren positiven Beitrag zum Klima leisten möchte. Im Gemeindegebiet gibt es keine Windenergieanlage und kaum Photovoltaik- oder andere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Auf den Dachflächen in der Gemeinde befinden sich nur wenige Dachanlagen. Da die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung reduziert werden soll, möchte die Gemeinde Neuhemsbach nun auch die Nutzung der Sonnenenergie ausbauen und deshalb die Errichtung einer großen FF-PV im Außenbereich ermöglichen.

In der Ortsgemeinde Neuhemsbach leben derzeit 961 Einwohner (Stand: 31.12.2023¹). Neuhemsbach liegt in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn im Landkreis Kaiserslautern. Der Großteil der Flächen der Ortsgemeinde (ca. 86 %²) sind land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage von Neuhemsbach und nördlich der Hauptverkehrsstraße L 394 und hat eine Größe von insgesamt ca. 10,75 ha. Da es sich beim Planungsgebiet um eine ehemalige Baumschule handelt und viele Grünstrukturen erhalten bleiben sollen, wird die Errichtung von FF-PV lediglich auf ca. 5,38 ha möglich sein. Die restlichen 5,37 ha Fläche bleiben weiterhin als Grünstrukturen erhalten.

Die ehemalige IGR GmbH Rockenhausen (heute Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH), erstellte dazu ein "Gesamträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen" für das gesamte Verbandsgemeindegebiet Enkenbach-Alsenborn, das einen Waldanteil von 69,6 % aufweist, was vor allem im südlichen Gebiet zu einer geringen Verfügbarkeit von Freiflächen führt.

Das Konzept identifizierte 64 Potenzialgebiete mit einer Gesamtfläche von 977 ha (6,9 % des Verbandsgemeindegebietes), die auf ihre Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen bewertet wurden und in "gut geeignet", "bedingt geeignet" und "schlecht geeignet" eingeteilt wurden. Der Verbandsgemeinderat beschloss am 20.04.2023, alle gut und bedingt geeigneten Gebiete in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" aufzunehmen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen Plan wurde ebenfalls am 20.04.2023 gefasst.

Im Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes wurden 46 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 826 ha (5,8 % des Verbandsgemeindegebietes) als "Sondergebiete PV" dargestellt. Der Anteil an landwirtschaftlichen Flächen beträgt ca. 36,5 % (2.261 ha).

Vom 08.12.2023 bis 17.01.2024 fand das frühzeitige Beteiligungsverfahren statt, bei dem Hinweise von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit berücksichtigt wurden, was zu einer Reduzierung der Sondergebietsdarstellung führte. Es wurde abgestimmt, Sondergebietsflächen auf ca. 5 % der landwirtschaftlichen Flächen zu beschränken, wobei privilegierte Flächen in einem Abstand von 200 m zu Infrastrukturtrassen unberücksichtigt bleiben.

¹ Statistisches Landesamt RLP, <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=103&l=3&g=0733304045&tp=1027>, zuletzt aufgerufen 02.01.2024

² ebd. Nummer 1

Die Fläche Nr. 64 (Nummerierung aus Standortkonzept) (6,6 ha) war eine ehemalige Baumschule und daher nur als bedingt geeignet bewertet. Sie grenzt an ein Vorranggebiet Biotopverbund und ein Trinkwasserschutzgebiet. Die UNB hat keine Bedenken, aber archäologische Fundstellen sind zu beachten.

Fläche Nr. 64 wird um die südliche Fläche Nr. 101 (Nummerierung aus Standortkonzept) (3,3 ha) erweitert, trotz Mindestabstand zur Siedlung, um ein Pilotprojekt mit naturnaher Gestaltung und Seminaren zu naturverträglichen Solaranlagen zu ermöglichen. Daher wird diese Darstellung im Teil-Flächennutzungsplan zugelassen.

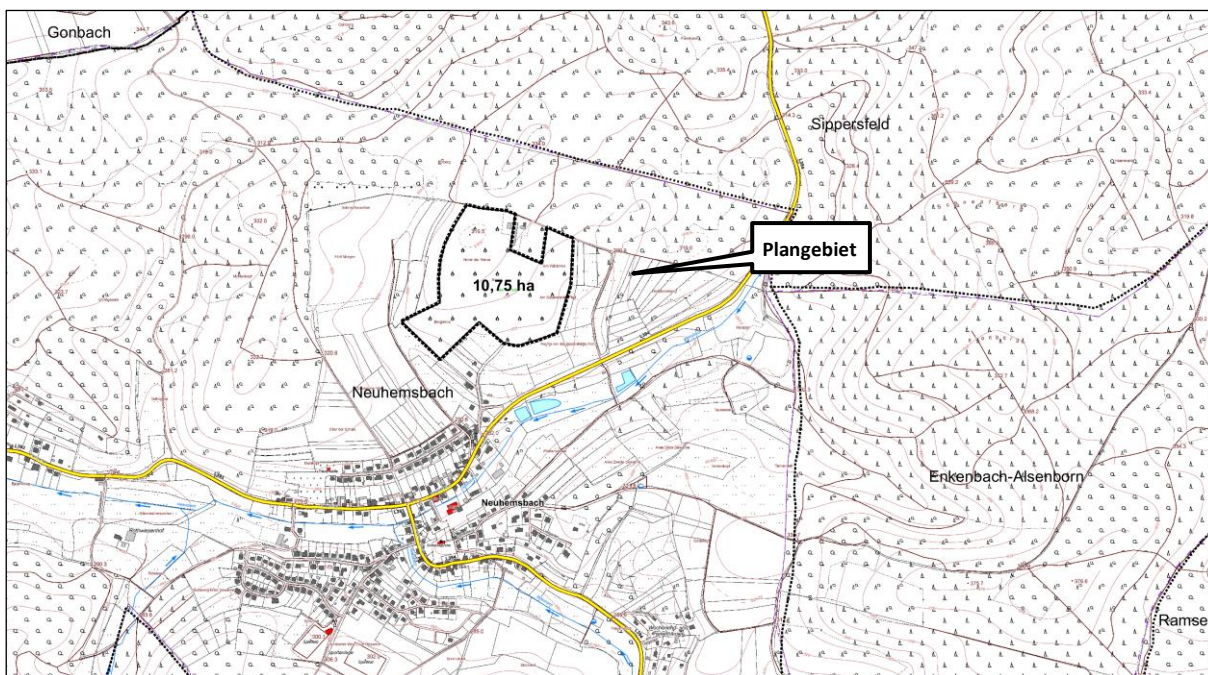


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches

Das Gelände weist ein Gefälle von rund 20,00 Höhenmetern von Norden nach Südosten auf. Die Höhenlage beträgt zwischen 300 m NHN³ und 320 m NHN.

³ NHN = Normalhöhennull

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Neuhemsbach mit folgenden Flurstücknummern:

Vollständig: 265/3, 265/4, 270, 271, 315, 317, 320/3 und 321.

Teilweise: -

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 10,75 ha.

Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der FF-PV liegt etwa 130 Meter nördlich der Ortslage von Neuhemsbach, nördlich der Hauptverkehrsstrasse L 394. Das Planungsgebiet war früher eine Baumschule und weist daher zahlreiche Gehölz-, Baum- und kleinere Waldstrukturen auf. Da die Baumschule seit längerem nicht mehr genutzt wird, sind einige Bereiche brachgefallen. Die Fläche setzt sich aus Streuobstgartenbrachen, Baumgruppen, Baumreihen, Buchenwald, Eichenwald, Fichtenwald, Gebüsch, Obstbaumreihen sowie Fettweiden und Fettwiesen zusammen. Im nördlichen Teil des Plangebiets befinden sich zudem Lagergebäude und Tankgefäße.



Abbildung 2 Luftbild

2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Ortsgemeinde mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Im Planwerk des Landesentwicklungsprogramms IV sind im Geltungsbereich keine besonderen Ziele dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des landesweit bedeutsamen Bereichs für den Grundwasserschutz.

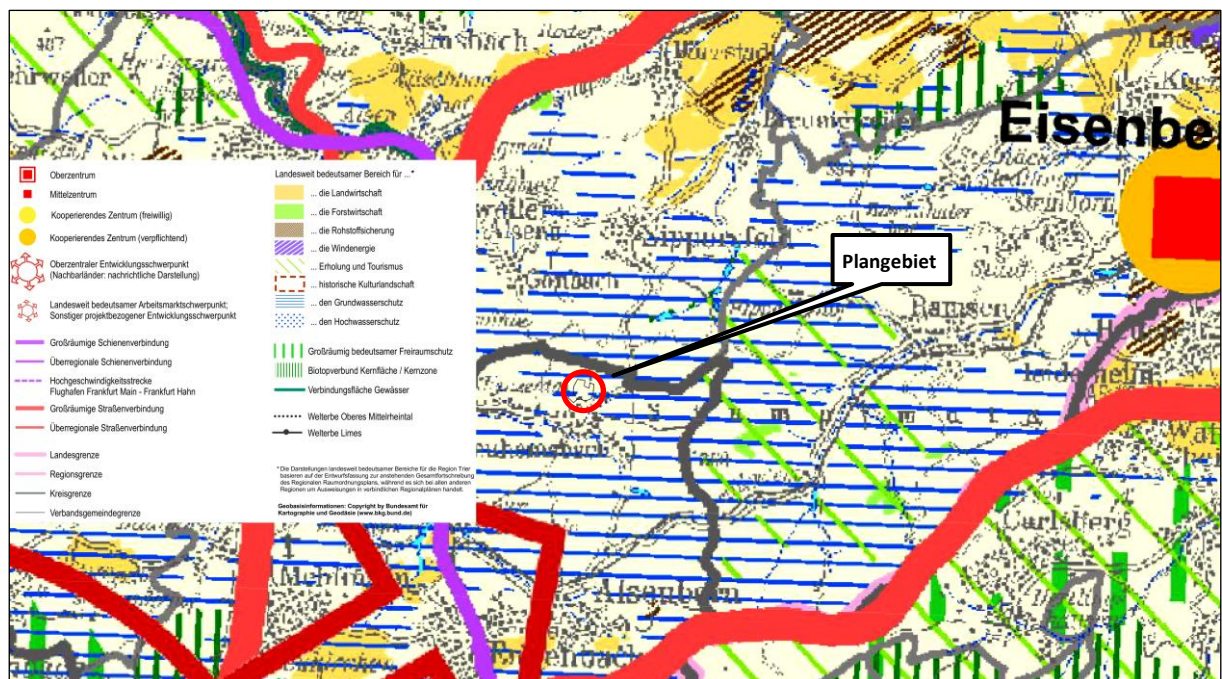


Abbildung 3 Landesentwicklungsprogramm IV (2008)

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP) Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2013)

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."⁴

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor. Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von

⁴ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5

baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Photovoltaikfreiflächenanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. solche, die mehrere Hektare beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.⁵ Seit 2023 ist ein Raumordnungsverfahren für FF-PV nicht mehr gefordert.⁶

Die geplante FF-PV steht nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, indem sie vorhandene Potenziale im Bereich der Solarenergie sichert und zum Ausbau an erneuerbaren Energien beiträgt.

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu geregelt:

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden."

Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden, die in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn bei 41 liegt.

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

⁵ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

⁶ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz, Antwort auf kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels vom 21.02.2023

Grundsatz G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RRÖP) Westpfalz 2012/2018

Der Geltungsbereich ist ausschließlich als sonstige Freifläche dargestellt. Am westlichen Rand befindet sich ein Vorranggebiet Biotopverbund (Z15), ein Zielkonflikt kann aber vermieden werden, da nur unmittelbar angrenzend.

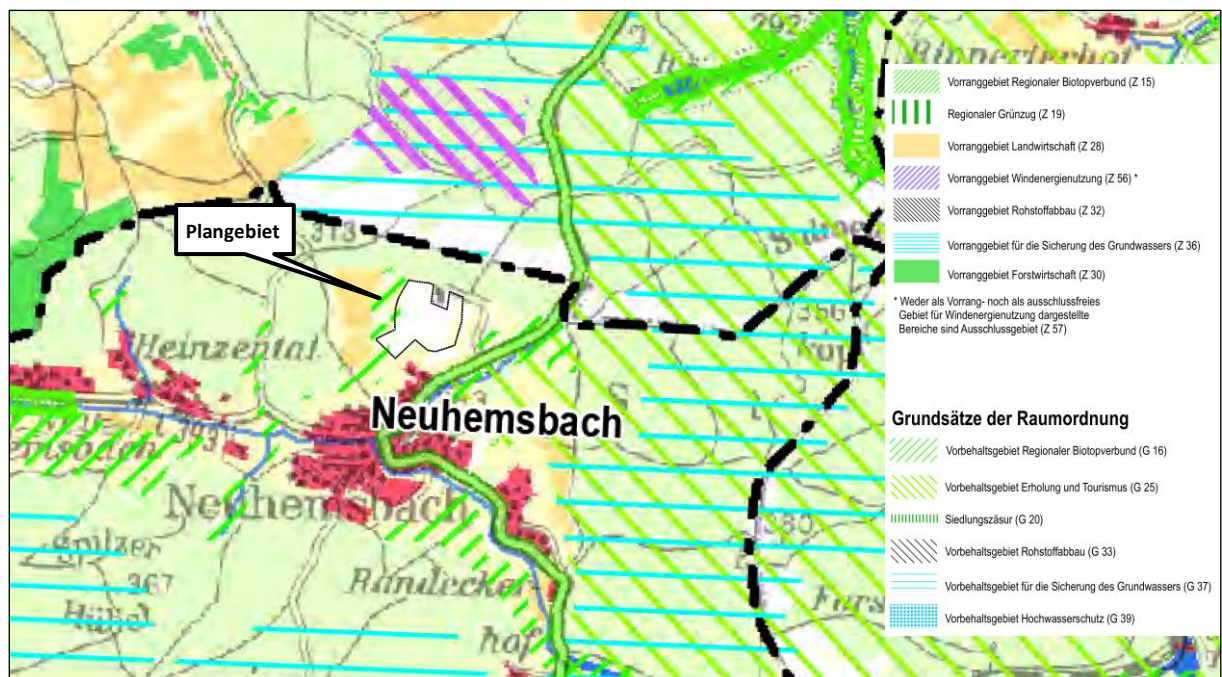


Abbildung 4 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012/2018 (Auszug)

In der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurden neue Ziele für die Entwicklung der Windenergie vorgenommen, was für den Bebauungsplan ohne Auswirkungen ist.

In der 2. Teilfortschreibung wurden einzelne Mittelzentren neu geordnet, was für den Bebauungsplan ebenfalls ohne Belang ist.

In der 3. Teilfortschreibung wurden erneut die Regelungen zur Errichtung von Windkraftanlagen neu definiert und in Teilen neue Gewerbeflächenentwicklungen geregelt, was für den Bebauungsplan in Marnheim ebenfalls ohne Belang ist.

Aktuell wird der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz aufgrund der Fortschreibung des LEP IV in der 4. Teilfortschreibung fortgeschrieben. Ein Vorentwurf liegt im März 2024 noch nicht vor. Dafür sollen gemäß Z 166 b LEP IV RLP Vorbehaltsgebiete für FF-PV, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen, ausgewiesen werden. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

2.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn 2030

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn 2030 genehmigt am 17.06.2021 sind im Plangebiet hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich befinden sich zudem kleinere Flächen welche als gemischte Baufläche dargestellt sind.

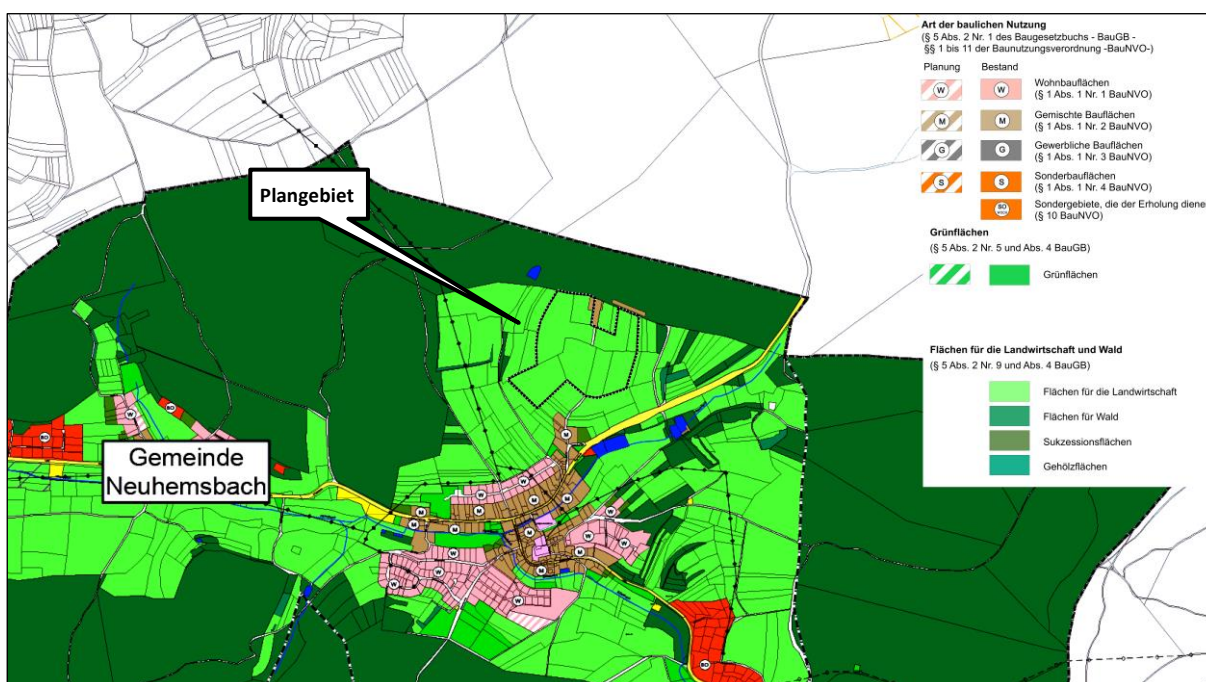


Abbildung 5 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn 2030

Teilflächennutzungsplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Wie eingangs erwähnt, erstellt die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn einen Teilflächennutzungsplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Das Plangebiet ist als Fläche Nr. 64 (Nummerierung aus dem Standortkonzept) dargestellt und wurde aufgrund der vorherigen Nutzung als Baumschule nur als bedingt geeignet bewertet. Da hier jedoch ein Pilotprojekt mit naturnaher Gestaltung und Seminaren zu naturverträglichen Solaranlagen ermöglicht werden soll, wird die Darstellung im Teil-Flächennutzungsplan dennoch zugelassen. Die Fläche wird zudem um die südlich gelegene Fläche Nr. 101 (3,3 ha) aus dem Standortkonzept erweitert.



Abbildung 6 Entwurf des Teilflächennutzungsplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen

2.4 Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Vogelschutz- und FFH-(Fauna-Flora-Habitat) Gebiete bekannt. Das nächstgelegene Schutzgebiet, das Naturschutzgebiet „Sippersfelder Weiher“ (NSG-7300-083), liegt in einer Entfernung von ca. 1,4 km. In gleicher Entfernung und Richtung befindet sich zudem das Naturdenkmal „Retzenberger Weiher“ (ND-7333-017).

Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz vorhanden.

Das nächstgelegene befindet sich ca. 100 m westlicher Richtung und ist der „Schneppenweiher nördlich Neuhemsbach (GB-6413-0161-2009)“.

Grabungsschutzgebiete Archäologische Denkmalpflege

Grabungsschutzgebiete sind im Plangebiet keine vorhanden. Allerdings sind randlich archäologische Fundstellen bekannt.

2.5 Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse

Östlich angrenzend befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf mit zwei Tiefbrunnen, wobei die Zone III an den Geltungsbereich anschließt.

Generell ist während der Bauphase und des Betriebs darauf zu achten, dass keine Tätigkeiten durchgeführt werden, die das Grundwasser nachteilig beeinträchtigen könnten.

In den Sturzflutgefahrenkarten sind keine nennenswerten Starkregenabflussrinnen dargestellt. Bei der Errichtung der Module ist darauf zu achten, eine Verschärfung durch Ableitung von Regenwasser von den Modulen zu vermeiden. Durch das Anlegen einer Grasnarbe können Erosionen minimiert werden. Das von den Solarmodulen abfließende Regenwasser kann direkt darunter über die angelegte Grünfläche versickern. Bei den Baumaterialien und Farben sollte auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden.

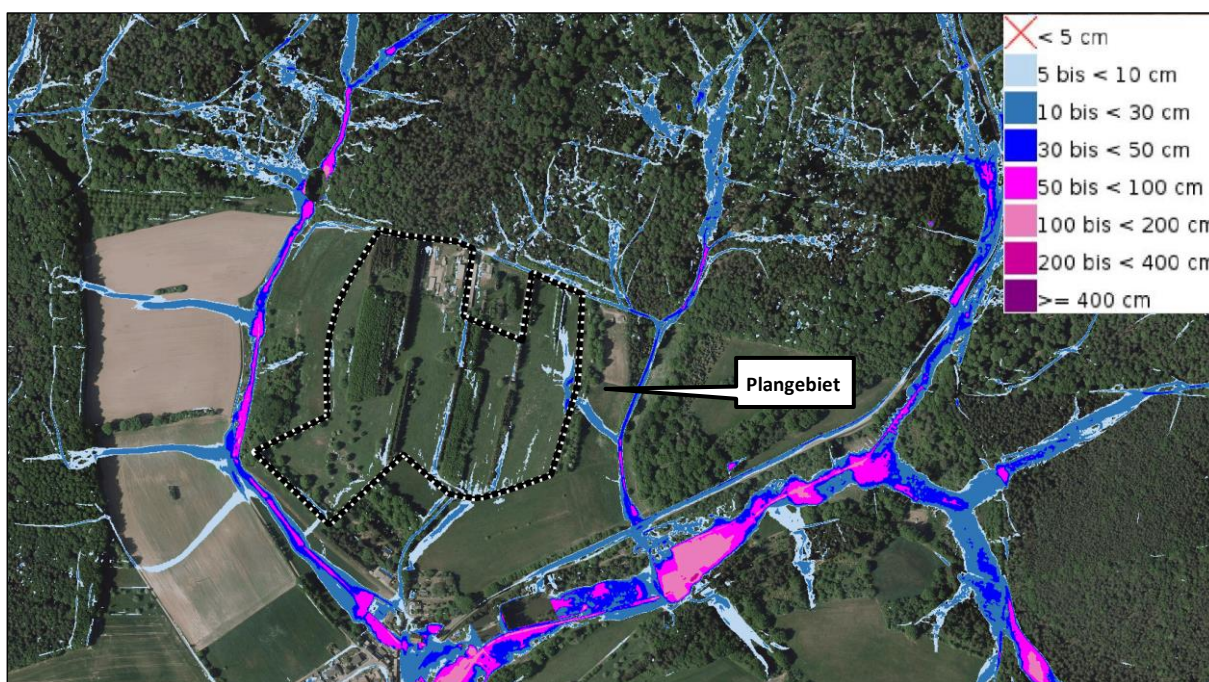


Abbildung 7 Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen (SRI7, 1 Std.), <https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/Sturzflut/>.

2.6 Bodenschutz

Für das Plangebiet sind beim Geologischen Landesamt folgende Bodenarten dargestellt: Im Norden handelt es sich um anlehmigen Sand (SI), im Zentrum um lehmigen Sand (IS) und im Süden um sandigen Lehm (sL). Das Ertragspotenzial verteilt sich ähnlich wie die Bodenarten: im Norden gering, im Zentrum mittel und im Süden hoch.

Bezüglich der Erosionsgefährdung weisen die Landesdaten fast vollständig Bereiche mit keiner bis sehr geringer Bodenerosionsgefährdung auf. Vereinzelt sind kleinere Bereiche mit sehr geringer Erosionsgefährdung vorhanden.

2.7 Schutzgut Flora und Fauna

Das Planungsgebiet war früher eine Baumschule und weist daher zahlreiche Gehölz-, Baum- und kleinere Waldstrukturen auf. Da die Baumschule seit längerem nicht mehr genutzt wird, sind einige

Bereiche brachgefallen. Die Fläche setzt sich aus Streuobstgartenbrachen, Baumgruppen, Baumreihen, Buchenwald, Eichenwald, Fichtenwald, Gebüsch, Obstbaumreihen sowie Fettweiden und Fettwiesen zusammen. Die ehemalige IGR GmbH Rockenhausen (heute Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) hat bereits eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, bei der erhaltenswerte Strukturen ermittelt wurden. Bei der Darstellung der Baugrenzen, innerhalb derer die Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden sollen, wurden die erhaltenswerten Grünstrukturen ausgespart.

Eine avifaunistische Kartierung des Plangebiets wird im Zuge des Umweltberichts und der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf erstellt.

2.8 Schutzgebiet Landschaftsbild

Aufgrund der Größe von PV-Anlagen, ihrer monotonen Oberflächenstruktur und der oft unnatürlich wirkenden Farbgebung wirken sich diese Anlagen negativ auf das Landschaftsbild aus. Das Landschaftsbild ist entscheidend, insbesondere wenn es um Naherholung und Tourismus geht. Dabei spielt auch die Sichtbarkeit der Anlagen von Wohngebieten, Freizeitanlagen oder Wanderwegen eine große Rolle für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Eine koordinierte Standortauswahl kann dazu beitragen, die Sichtbarkeit zu verringern, während ein angemessener Abstand zu visuell empfindlichen Nutzungsbereichen die Akzeptanz verbessern kann.

Aufgrund der Topografie (Höhenlage), der dazwischen liegenden Grünstrukturen und der Lage hinter den Baumreihen entlang der L 394 ist die FF-PV weder von der Ortslage noch von der Straße aus einsehbar.

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Randlich sind archäologische Fundstellen bekannt.

2.10 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.

Aufgrund der Topografie (Höhenlage), der dazwischen liegenden Grünstrukturen und der Lage hinter den Baumreihen entlang der L 394 ist die FF-PV weder von der Ortslage noch von der Straße aus einsehbar. Der Geltungsbereich ist zudem von einem Zaun umgeben und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dem Geltungsbereich kommt in seinem aktuellen Zustand eine niedrige Bedeutung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu. Es gehen von ihm nach aktuellem Kenntnisstand keine

schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus. Auch nach Errichtung der Anlage kann hier nicht mit nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden.

2.11 Betroffenheit von Nachbargemeinden

Aufgrund der Entfernung und der umliegenden Waldflächen sind keine Beeinträchtigungen von Nachbargemeinden zu erwarten. Die Siedlungsentwicklung wird durch die geplante Anlage ebenfalls nicht tangiert.

Sonstige gemeindliche Planungen von Nachbargemeinden, die durch die geplante Anlage betroffen sein könnten, sind ebenfalls nicht bekannt. Das gemeindliche Wegenetz wurde in der Planung berücksichtigt und bleibt erhalten. Eine Nutzung der Wege durch den Betreiber der Anlage ist vertraglich mit der Gemeinde abzusichern. Das gleiche gilt für die Trasse der Stromanbindung. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt ebenfalls ohne Einschränkung, da die Wege erhalten werden und bei der Einzäunung der Anlagenteile zu den Wegen entsprechend große Abstände für die Befahrung mit großen landwirtschaftlichen Geräten eingehalten werden können.

2.12 Auswirkungen von Blendungen

Aufgrund der Topografie (Höhenlage), der dazwischen liegenden Grünstrukturen und der Lage hinter den Baumreihen entlang der L 394 können Blendwirkungen ausgeschlossen werden.

2.13 Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen

Die Errichtung einer FF-PV ist immer auch ein Eingriff in Natur und Landschaft und kann unter Umständen auch planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Das wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes detailliert untersucht und entsprechend Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Bei der Festlegung externer Ausgleichflächen sind die raumordnerischen Belange sowie die Nutzungskonkurrenz zu anderen Nutzern (Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung etc.) zu berücksichtigen.

2.14 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Durch die Errichtung einer FF-PV werden große Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen.

Gemäß den Unterlagen des Geologischen Landesamtes liegen die Ackerzahlen im Plangebiet zwischen 29 und 54. Der Durchschnittswert der Ackerzahlen in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn beträgt 41. Dieser Wert wird durch die vorliegende Planung teilweise eingehalten; in einigen Teilbereichen wird er jedoch überschritten. Dies betrifft die westlich gelegene Fläche, die eine Ackerzahl von 54 aufweist, sowie ganz kleine Flächen im Süden. Insgesamt handelt es sich dabei um 3,85 ha, also 35,81 % der Fläche. Alle übrigen Flächen liegen vollständig unter dem Durchschnittswert von 41.



Abbildung 8 Ackerzahlen im Plangebiet

2.15 Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser

Innerhalb der Sturzflutgefahrenkarte sind keine Abflussrinnen dargestellt. Durch Anlage einer Grasnarbe werden Erosionen minimiert. Das von den Modulen abfließende Regenwasser ist durch geeignete Maßnahmen so zu lenken bzw. zurückzuhalten, um eine Verschärfung der gegenwärtigen Situation zu vermeiden.

2.16 Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)

Das Land Rheinland-Pfalz will den Ausbau regenerativer Energiequellen weiter beschleunigen. FF-PV spielen dabei eine wichtige Rolle, um die Ausbauziele zu erreichen. Deshalb wurde die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen geändert und die auszuweisenden Flächen pro Kalenderjahr verdoppelt. Da FF-PV in der Regel im Außenbereich auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, wurde am 7. November 2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen herausgegeben, die entsprechende Beachtung im Bebauungsplan finden.

3. Planungsziele, Planungsgrundsätze

3.1 Städtebauliches Konzept

Das Planungsgebiet war früher eine Baumschule und weist daher zahlreiche Gehölz-, Baum- und kleinere Waldstrukturen auf. Da die Baumschule seit längerem nicht mehr genutzt wird, sind einige Bereiche brachgefallen. Die Fläche setzt sich aus Streuobstgartenbrachen, Baumgruppen, Baumreihen, Buchenwald, Eichenwald, Fichtenwald, Gebüsch, Obstbaumreihen sowie Fettweiden und Fettwiesen zusammen. Die ehemalige IGR GmbH Rockenhausen (heute Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) hat bereits eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, bei der erhaltenswerte Strukturen ermittelt wurden. Bei der Darstellung der Baugrenzen, innerhalb derer die Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden sollen, wurden die erhaltenswerten Grünstrukturen ausgespart. So ergibt sich keine großflächige FF-PV, sondern mehrere kleinere Flächen, wo die Module aufgestellt werden können. Innerhalb des Geltungsbereiches sind zudem Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO (wie z. B. Betriebsgebäude, Transformatoren, Zentralwechselrichter, Batteriespeicher, Lagergebäude, Seminargebäude) und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dabei sind Nebenanlagen nur bis insgesamt maximal 100 m² Grundfläche zulässig.

Da es sich beim Planungsgebiet um eine ehemalige Baumschule handelt und viele Grünstrukturen erhalten bleiben sollen, wird die Errichtung von FF-PV lediglich auf ca. 5,38 ha möglich sein. Die restlichen 5,37 ha Fläche bleiben weiterhin als Grünstrukturen erhalten.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind technische Anlagen (Trafo, Wechselrichter, Batteriespeicher etc.) erforderlich. Zusätzlich ist noch eine Übergabestation im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes erforderlich. Der Einspeisepunkt ist noch mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Die Photovoltaikmodule werden voraussichtlich mit einer Höhe von ca. 0,5 m bis maximal ca. 4,5 m über Grund mit einer Neigung von ca. 25° bis 30° errichtet. Diese sollen auf Stahlstützen befestigt werden, die ca. 2,0 m in den Boden gerammt werden, ohne den höchsten Grundwasserspiegel zu erreichen. Diese Stahlstützen können nach Aufgabe und Rückbau der Anlage wieder rückstandslos entfernt werden, sodass die Fläche wieder landwirtschaftlich entsprechend der derzeitigen Nutzung als Acker- und Grünland genutzt werden kann.

3.2 Planungsalternativen

Die ehemalige IGR GmbH Rockenhausen (heute Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) hat die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hinsichtlich geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik mit Hilfe des Standortkonzeptes untersucht.

Im Sinne des Vermeidungsgebotes und zum sorgsamsten Umgang mit Grund und Boden sind mögliche Alternativen zu ermitteln. Das Konzept identifizierte 64 Potenzialgebiete mit einer Gesamtfläche von 977 ha (6,9 % des Verbandsgemeindegebietes), die auf ihre Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen bewertet wurden und in "gut geeignet", "bedingt geeignet" und "schlecht geeignet" eingeteilt wurden.

Folgende Kriterien flossen in die Bewertung ein:

- **Vorranggebiet Landwirtschaft:** Überschneidungen mit Vorranggebieten Landwirtschaft wurden bewertet, wobei eine Überschneidung von mehr als 50 % als negativ gewertet wurde.
- **Flächenausdehnung:** Die Fläche sollte groß genug sein, um eine wirtschaftliche und technisch sinnvolle Aufstellung der PV-Module zu ermöglichen.
- **Umfeld:** Siedlungsnähe wurde negativ bewertet, während Wald im Umfeld wegen der möglichen Abschirmung positiv bewertet wurde. Allerdings kann Wald kleine Gebiete auch beschatten und negativ beeinflussen.
- **Exposition/Hangneigung:** Südausrichtung wurde bevorzugt, aber auch andere Ausrichtungen konnten geeignet sein.
- **Bodenschätzung:** Die Bodenqualität wurde anhand der Ackerzahlen/Bodenschätzungswerte bewertet.
- **Größe:** Große zusammenhängende Flächen wurden kleineren vorgezogen. Unterschiedliche Gemeinden empfahlen verschiedene Mindestgrößen; generell wurden Flächen unter 1 ha gestrichen und Gebiete unter 5 ha negativ bewertet.
- **Bahn/Autobahn-Puffer:** Flächen innerhalb eines 500 m breiten Pufferstreifens beidseitig großer Verkehrsträger wurden als besonders geeignet eingestuft.
- **Einspeisemöglichkeit und Flächenverfügbarkeit:** Diese Kriterien erfordern eine Einzelfallbetrachtung und wurden nicht einheitlich bewertet.
- **Konversionsflächen:** Das ehemalige Flugplatzgelände Sembach und das Munitionsdepot Fischbach wurden individuell bewertet.

Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 18. Januar 2024 soll die die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent beschränkt werden.

In einzelnen Kommunen können auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für FF-PV in Anspruch genommen werden, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Die landwirtschaftliche Fläche beträgt in der Gemeinde Neuhemsbach 191 ha. Die geplante FF-PV nimmt dabei mit einer Größe von 5,38 ha 2,82 % der landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch. Damit entspricht die geplante FF-PV den Anforderungen des oben genannten Leitfadens, da die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt bleiben, weil die Überschreitung der zwei Prozent insgesamt nicht mehr als fünf Prozent beträgt.

Es hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde Neuhemsbach nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Gemäß den Ergebnissen der Standortuntersuchung wären nur zwei Gebiete (Nr. 49 und 51) als gut geeignet bewertet worden. Die Fläche Nr. 49 umfasst 10 ha, liegt nördlich der Ortslage, ist nach Südosten exponiert und von Wald umgeben. Eine 70%ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" würde eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfordern. Die 9 ha große Fläche Nr. 51, östlich der Ortslage, ist nach Nordwesten/Nordosten ausgerichtet und grenzt an Wald. Hier gibt es keine Überschneidung mit einem Vorranggebiet. Die Flächen Nr. 49 und 51 werden aufgrund erheblicher Bedenken nicht weiterverfolgt.



Dementsprechend bleibt Fläche Nr. 64 mit 6,6 ha im Plan. Diese Fläche wird um die südlich gelegene Fläche Nr. 101 mit 3,3 ha erweitert. Trotz Mindestabstand zum Siedlungskörper wird dies von der Gemeinde zugelassen, um ein Pilotprojekt mit naturnaher Gestaltung und Veranstaltungen zu ermöglichen.

Jede Anlage leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Klimaveränderungen und die vielen Tote im Jahr 2021 im Ahrtal, die nachweislich durch den Klimawandel verursacht worden, lassen hier keine Verzögerungen mehr zu. Deshalb hat der Ausbau der regenerativen Energien ein überragendes öffentliches Interesse vor anderen abwägungsrelevanten Kriterien.

Die Prüfung von Alternativen am Standort hat gezeigt, dass der aktuelle Entwurf die optimale Planung in Bezug auf die Ackerzahlen sowie die Lage innerhalb des 500 m EEG-Förderkorridors darstellt. Darüber hinaus liegt die geplante FF-PV teilweise innerhalb der 200 m Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Weiter können durch das aktuelle Layout und die gute bestehende Zuwegung die Bauphase und somit die baubedingten Eingriffe weitestgehend minimiert werden.

3.3 Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen

3.3.1 Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"

Zu I.1:

Für den Geltungsbereich wird ein Sondergebiet festgesetzt, da die Form einer FF-PV nicht den vordefinierten Gebieten der BauNVO entspricht. Mit dieser Gebietsform kann am besten auf die geplante Flächenentwicklung reagiert werden.

Zulässig sind:

- Photovoltaikanlagen (z. B. Modultische mit Solarmodulen)
- technische Nebenanlagen (z. B. Transformatoren, Wechselrichter, Übergabestationen, Anlagensteuerungen, Messeinrichtungen, Kabel etc.)
- bauliche Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von 100 m²
- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen
- Zaun und Sicherungsanlagen
- Kameraüberwachung.

Es werden somit bauliche Anlagen zugelassen, die für den Betrieb der Anlagen unbedingt erforderlich sind und Nebenanlagen wie Betriebsgebäude, Transformatoren, Zentralwechselrichter, Batteriespeicher, Lagergebäude und Seminargebäude.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Zu I.2. und I.3

Das Maß der baulichen Anlage wird durch die technischen Anlagen mit bedingt. Um hier den größten Nutzen auf möglichst kleiner Fläche zu erreichen, müssen die Anlagen bis maximal 4,5 m über der Geländeoberfläche ragen. Bei dieser Höhe wird auch eine übermäßige Beschattung der Bodenflächen vermieden und es ist möglich, für die Wartung und mögliche Reparaturen an die einzelnen Module zu gelangen.

Die maximal bebaubare Fläche wird durch die Baugrenze festgesetzt. Hiermit kann die größte Ausdehnung der Anlage begrenzt werden. Es erfolgt noch eine Abstimmung mit dem Forstamt, um den erforderlichen Abstand zum Waldrand zu definieren. Es wird aber durch die FF-PV nur ein geringer Teil tatsächlich versiegelt, da die Module auf Stützen montiert werden, die nur eine geringe Fläche tatsächlich versiegeln. Deshalb wird die maximal überbaubare (versiegelte) Fläche mit maximal 5% der überbaubaren Fläche festgesetzt. Das entspricht auch den Vollzugshinweisen der Ministerien Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen vom 7. November 2023.

Für die notwendigen Gebäude für die Technik und die baulichen Nebenanlagen wie Betriebsgebäude, Transformatoren, Zentralwechselrichter, Batteriespeicher, Lagergebäude und Seminargebäude wird



eine zusätzliche Versiegelung der Grundfläche von 100 m² zugelassen. Hier erfolgen auch die erforderlichen Anschlüsse und Übergaben, um die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.

Die Festsetzung der maximalen Höhe wird nicht vorgenommen, was ebenfalls den Vollzugshinweisen des MKUEM und MWVLW entspricht. Damit möchte die Gemeinde einen möglichst großen Spielraum bei der Gestaltung der Modultische ermöglichen. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind trotzdem nicht zu befürchten, da die Anlage von Wald umgeben ist, der somit die FF-PV nach außen abschirmt. Negative Auswirkungen (u. a. Landschaft, Erholung, Tierwelt) sind deshalb nicht zu erwarten.

3.3.3 Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung

Zu I.4

Es wird mit dieser Festsetzung die Nachnutzung nach Aufgabe des Solarparkes geregelt, um die Flächen nach Aufgabe der FF-PV wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Fläche langfristig für die Nahrungsmittelproduktion erhalten werden kann.

3.3.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zu II:

Die Festsetzungen dienen der Sicherstellung, dass nicht mehr Fläche für die Errichtung und den Betrieb in Anspruch genommen wird als unbedingt notwendig. Die Begrünung und der Bodenabstand der Einfriedung sollen die Nutzung der Fläche für die Tierwelt und Aspekte des Klimaschutzes gewährleisten.

3.3.5 Landespflegerische Festsetzungen

Zu III:

Die Landespflegerischen Festsetzungen dienen dazu, den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, durch entsprechende Maßnahmen zu verringern und auszugleichen.

Viele der vorhandenen Grünstrukturen werden erhalten oder aufgewertet. Diese werden zum Entwurf detailliert bilanziert und im Umweltbericht dargestellt. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Wesentlichen innerhalb des Geltungsbereiches zu erbringen.



4. Erschließung

Um die großflächige FF-PV erreichen zu können, können die bestehenden landwirtschaftlichen asphaltierten Wege genutzt werden. Diese Wege schließen direkt an die L 394 an. Die Fläche ist somit gut an das öffentliche und regionale Verkehrsnetz angebunden. Eine entsprechende Nutzung dieser Wege, die sich im Eigentum der Gemeinde Neuhemsbach befinden, wird mit dem Vorhabenträger entsprechend vertraglich geregelt.

Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz soll über eine externe Leitung erfolgen. Dabei wird voraussichtlich eine Erdleitung über bestehende Wege verlegt.



5. Auswirkungen des Bebauungsplanes

5.1 Umweltbelange

Derzeit sind keine Konflikte mit Umweltbelangen erkennbar. Im Jahr 2024 wurde eine Kartierung vorgenommen, bei der zu erhaltende Grünstrukturen ermittelt wurden. Die Position der einzelnen FF-PV orientiert sich an diesen Flächen. Eine faunistische Untersuchung befindet sich in Bearbeitung.

Details inklusive Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Entwurf im Fachbeitrag Artenschutz sowie im Umweltbericht abgearbeitet.

5.2 Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle

Es handelt sich bei der Planung um keine raumbedeutsame Planung gemäß § 50 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG).

Im Umfeld von 5 km befindet sich keine Nutzung, welche der Störfallverordnung unterliegt und nach dem NACE-Code⁷ beschrieben und gelistet bzw. überwachungspflichtig⁸ ist.

Ein Konflikt mit § 50 S. 1 BImSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

5.3 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 10,75 ha.

Die detaillierte Flächenbilanz mit Zuwegungen, Flächen für technische Anlagen, Grünflächen und für die PV-Modultische wird zur Entwurfsfassung erstellt.

⁷ Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ist die Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU), eurostat, [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_\(NACE\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de), zuletzt aufgerufen 05.03.2025.

⁸ Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau - Stand 04.2020, https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Ueberwachungsplan_Stoerfallanlagen_2020.pdf, zuletzt aufgerufen 05.03.2024.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Neuhemsbach möchte nördlich der Ortslage eine FF-PV errichten, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und den Anteil der Stromversorgung aus regenerativen Energien zu erhöhen.

Die eingezäunte Anlage soll mit Solarmodulen auf Stützelementen ausgestattet werden, die nur wenig Fläche in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass nach Rückbau der Anlage die landwirtschaftliche Fläche wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Außerdem sollen Betriebsgebäude, Transformatoren, Zentralwechselrichter, Batteriespeicher, Lagergebäude und Seminargebäude errichtet werden, die eine zusätzliche Versiegelung der Grundfläche von 100 m² entsprechen.

Die Fläche erhält eine Erschließung über die bestehenden Wirtschaftswege/Feldwege. Eine gesonderte festgesetzte Erschließung wird nicht vorgenommen. Der Geltungsbereich wird von außen über die naheliegende L 394 und über einen vorhandenen befestigten Feldweg erschlossen. Hierüber soll ebenfalls der Baustellen- und Betriebsverkehr erfolgen.

Das Planungsgebiet war früher eine Baumschule und weist daher zahlreiche Gehölz-, Baum- und kleinere Waldstrukturen auf. Da die Baumschule seit längerem nicht mehr genutzt wird, sind einige Bereiche brachgefallen. Die ehemalige IGR GmbH Rockenhausen (heute Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) hat bereits eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, bei der erhaltenswerte Strukturen ermittelt wurden. Bei der Darstellung der Baugrenzen, innerhalb derer die Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden sollen, wurden die erhaltenswerten Grünstrukturen ausgespart. So ergibt sich keine großflächige FF-PV, sondern mehrere kleinere Flächen, wo die Module aufgestellt werden können. Die Errichtung von FF-PV wird lediglich auf ca. 5,38 ha möglich sein. Die restlichen 5,37 ha Fläche bleiben weiterhin als Grünstrukturen erhalten.

Es wurde bereits 2024 eine Bestandskartierung vorgenommen, eine faunistische Untersuchung befindet sich noch in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden zum Entwurf in entsprechenden Fachbeiträgen dargestellt und es werden entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Durch diesen Eingriff in Natur und Landschaft wird gegebenenfalls ein Ausgleich erforderlich. Es soll versucht werden, den gesamten Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches herzustellen, gegebenenfalls sind weitere Flächen außerhalb erforderlich. Dies wird im Umweltbericht, der nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach Auswertung der Umweltinformationen erstellt wird, detailliert dargestellt.

Der Bebauungsplan soll aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der „Teilflächennutzungsplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn befindet sich derzeit noch im Verfahren. Dieser basiert auf der Standortuntersuchung der ehemaligen IGR GmbH Rockenhausen (heute Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH).



7. Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB

Die Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens hier eingefügt.



Aufgestellt:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern, im März 2025

Dipl.-Ing. H. Jopp

M. Sc. Umweltplanung und Recht
Fabio Pompeo